

Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Interreligiöse Studien: Judentum – Christentum – Islam/
Interreligious Studies: Judaism – Christianity – Islam
des Zentrums für Interreligiöse Studien
(Centre for Interreligious Studies)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 15. Oktober 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-58.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Interreligiöse Studien: Judentum – Christentum – Islam/Interreligious Studies: Judaism – Christianity – Islam des Zentrums für Interreligiöse Studien (Centre for Interreligious Studies) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-84.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird zu § 29 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der

Ersten Lehramtsprüfung (APO) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.“

2. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.
 3. a) § 29 wird zu § 32
b) Die Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
 - (1) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Spektrum geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlicher einschließlich theologischer oder religionswissenschaftlicher Studiengänge oder einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss einer anderen Fachrichtung mit mindestens einem geistes-/kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen bzw. theologischen oder religionswissenschaftlichen Neben- oder Wahlpflichtfach voraus. ²Es wird ein Abschluss mit wenigstens der Gesamtnote „2,0“ vorausgesetzt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die diese Gesamtnote nicht erreicht haben, müssen die Qualifikation zusätzlich durch ein Eignungsverfahren gemäß Anhang nachweisen.
 - (2) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang „Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam / Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam“ setzt Englischkenntnisse voraus, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte erlauben. ²Nachzuweisen sind Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Erwerb“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt.
4. § 30 wird zu § 33. Satz 2 wird gestrichen.
5. a) § 31 wird zu § 34.
b) In Abs. 1 werden folgende Zahlen geändert: zwölf wird zu elf, 78 zu 79 und 5 zu 6.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In den folgenden Modulen sind Pflicht- und Wahlpflichtleistungen zu erbringen:

– Modul 1 (14 ECTS- Punkte):

Einführung in die Heiligen Schriften und ihre Gegenwartsbedeutung Übung
Einführung in die Heiligen Schriften einschließlich der zugehörigen
Ringvorlesung; mindestens ein weiteres Seminar

– Modul 2 (11 ECTS-Punkte): Lehrtraditionen

mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten
religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine
Vorlesung, die andere ein Seminar sein.

– Modul 3 (11 ECTS-Punkte): Ausdrucksgestalten religiöser Praxis

mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus wenigstens zwei der beteiligten
religiösen Traditionen. Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss eine
Vorlesung, die andere ein Seminar sein.

– Modul 4 (14 oder 17 ECTS-Punkte): Religion – Gesellschaft - Staat

Übung Religion – Gesellschaft – Staat; mindestens zwei weitere Lehrver-
anstaltungen, davon wenigstens eine aus Politikwissenschaft oder Soziologie

– Modul 5 (13 oder 16 ECTS-Punkte): Interreligiöse Beziehungen und
Begegnungen

Praxisseminar Interreligiöse Beziehungen und Begegnungen in der
Gegenwartsgesellschaft; mindestens eine weitere Lehrveranstaltung.

– Modul 6 (10 ECTS-Punkte): Sprachpraktische Ausbildung

Sprachkurs über zwei Semester (Arabisch, Hebräisch oder Griechisch).

²Wird im Modul 4 das Format mit 14 ECTS-Punkten gewählt, ist im Modul 5 das Format mit 16 ECTS-Punkten zu absolvieren. ³Wird im Modul 4 das Format mit 17 ECTS-Punkten gewählt, ist im Modul 5 das Format mit 13 ECTS-Punkten zu absolvieren.“

6. a) § 32 wird zu § 35.
- b) In Abs. 1 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen. Spiegelstrich 3 wird zu 2 und es werden nach dem Wort „Moduls 1“ folgende Wörter eingefügt: „und aus Modul 6 sowie“.
- c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl 3 in 4 geändert.
- d) In Abs. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

7. Die Anlage erhält folgende neue Fassung:

„Anhang: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien:
Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam

1. Zweck des Verfahrens

¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Qualifikationsnote gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 nicht nachweisen können, wird die Eignung im nachstehend angegebenen Verfahren geprüft ²Das Eignungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich im Sommersemester durch den Prüfungsausschuss für das Masterstudium Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zum Eignungsverfahren wird nur zugelassen, wer die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht hat.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweis über den qualifizierenden Abschluss gemäß § 32 Abs. 1,
3. Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. Der Nachweis ist in der Regel durch Schulzeugnisse oder andere Zeugnisse zu erbringen.
4. soweit vorhanden Nachweise praktische Erfahrungen im Interreligiösen Dialog, Tätigkeiten in Verbänden und Vereinen, Auslandsaufenthalte und ähnliches;
5. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs. Hierin soll die Bewerberin oder der Bewerber darlegen,
 - in welchem Umfang sie oder er sich innerhalb und/oder außerhalb des bisherigen Studiums mit Fragen des Interreligiösen Dialogs beschäftigt hat,
 - ob und welche einschlägigen Lehrveranstaltungen zu diesem Thema besucht wurden,
 - ob und welche Prüfungsleistungen ggf. aus für die Interreligiösen Studien relevanten Fachgebieten erbracht wurden,
 - welche Berufserfahrungen gegebenenfalls nach dem Studium im Bereich der Interreligiösen Studien und/oder des Interreligiösen Dialogs gesammelt werden konnten,
 - welche Motivationen zu der Bewerbung führten,
 - welche Vorstellungen für die zukünftige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Masterstudiengangs bestehen.

3. Durchführung des Eignungsverfahrens

Die Eignungsfeststellung wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien: Judentum-Christentum-Islam/Interreligious Studies: Judaism-Christianity-Islam durchgeführt.

3.1 ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der eingereichten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Eignung fachlich einschlägig qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der nachgewiesenen Qualifikationsnote festzustellen ist oder ob ein Eignungsgespräch durchzuführen ist.

3.2 ¹Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten. ²Termin und Ort des Eignungsgesprächs werden der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. ³Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁴Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

3.3 ¹Das Eignungsgespräch hat eine Dauer von ca. 15 Minuten. ²Dieses Gespräch soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass die in Ziffer 1 genannten Ziele erreicht werden, und ob die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen gegeben sind. ³Das Gespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ⁴Die Urteile der Prüfenden lauten: „geeignet“ oder „Nicht geeignet“. ⁵Die Eignung ist festgestellt, wenn die Urteile beider Prüfenden „geeignet“ lauten.

3.4 Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die

Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung durch die Prüfenden ersichtlich sein müssen.

3.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich rechtzeitig innerhalb der Einschreibzeit mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich im Folgejahr erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

5. Gültigkeit des Eignungsverfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren an einem Termin erfolgreich absolviert haben, sich zu diesem Termin aber nicht zum Studium immatrikulieren, wird das Eignungsverfahren für die beiden folgenden Immatrikulationstermine angerechnet. ²Der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des Eignungsverfahrens ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben, legen die Masterprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2009.

Bamberg, 15. Oktober 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Oktober 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Oktober 2009.